

Einladung

zur außerordentlichen
Hauptversammlung
der Allianz AG
am 8. Februar 2006

Inhaltsübersicht

Tagesordnung	3
TOP 1: Zustimmung zum Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien	3
Verschmelzungsplan zwischen Allianz Aktiengesellschaft und RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni	3
Anlage I zum Verschmelzungsplan: Satzung der künftigen Allianz SE	19
Anlage II zum Verschmelzungsplan: Bekanntmachung gemäß Art. 21 SE-VO ..	32
TOP 2: Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung	38
TOP 3: Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/I, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/I und entsprechende Satzungsänderung	38
TOP 4: Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II und entsprechende Satzungsänderung	41
TOP 5: Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2006, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, soweit noch nicht ausgenutzt, entsprechende Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2004 und entsprechende Satzungsänderung	42
TOP 6: Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels	48
TOP 7: Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken	49
Hinweis auf ausliegende Unterlagen	54
Teilnahme an der Hauptversammlung	55
Anträge und Anfragen	56
Übertragung der Hauptversammlung im Internet	56
Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger	57
Berichte an die Hauptversammlung	57
Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz	79

Allianz Aktiengesellschaft, München
ISIN DE0008404005

Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Allianz AG liegt auch in englischer Sprache vor.

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur **außerordentlichen Hauptversammlung der Allianz Aktiengesellschaft** ein, die **am Mittwoch, 8. Februar 2006, um 10.00 Uhr** in der Messe Düsseldorf, Eingang Nord, Halle 8, Messeplatz 1, 40474 Düsseldorf, stattfindet.

Tagesordnung

- Zustimmung zum Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, wobei gemäß § 124 Absatz 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung der vorgesehenen Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der künftigen Allianz SE und der betreffenden Ersatzmitglieder unterbreitet (siehe § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Verschmelzungsplan als Anlage I beiliegt):
 - Dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, wird zugestimmt.
 - Der Vorstand wird angewiesen, die Verschmelzung nicht vor

aa) der Zahlung der Dividenden für das Geschäftsjahr 2005 der Allianz AG und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, die nach dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlungen der Allianz AG und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni erfolgen wird, und

bb) dem Wirksamwerden der Ausgliederung des Geschäfts der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf eine 100%-ige Tochtergesellschaft der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni
zum Handelsregister der Gesellschaft anzumelden.

Der Verschmelzungsplan, der zweisprachig (deutsch und italienisch) beurkundet worden ist, hat in der deutschen Fassung den folgenden Wortlaut:

VERSCHMELZUNGSPLAN

für die Verschmelzung zwischen der Allianz Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, D-80802 München, Deutschland – nachfolgend auch „Allianz AG“ oder „aufnehmende Gesellschaft“ – und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Corso Italia 23, Mailand, Italien – nachfolgend auch „RAS“ oder „übertragende Gesellschaft“ –

Präambel

Die Allianz AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 7158 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, Deutschland. Ihr Grundkapital beträgt EUR 1.039.462.400 und ist eingeteilt in 406.040.000 Stückaktien („Allianz-Aktien“). Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Allianz AG lauten die Allianz-Aktien auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden, die nur dann verweigert werden kann, wenn die Allianz AG es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält. Sonstige Aktien der Allianz AG, insbesondere Vorzugsaktien, bestehen nicht.

Die Allianz AG ist die Holdinggesellschaft der Allianz Gruppe („Allianz Gruppe“), die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist.

Die RAS ist eine im Unternehmensregister (Registro delle Imprese) Mailand, Italien, unter Nummer 00218610327 eingetragene Aktiengesellschaft italienischen Rechts (Società per Azioni) mit Sitz in Mailand, Italien. Ihr Grundkapital (Capitale Sociale) beträgt EUR 403.336.202,40, welches in 670.886.994 Stammaktien mit Stimmrecht (Azioni Ordinarie) („RAS-Stammaktien“) sowie 1.340.010 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Azioni di Risparmio) („RAS-Vorzugsaktien“) mit einem Nennwert von EUR 0,60 je Aktie eingeteilt ist.

Die Allianz AG war an der RAS bereits vor der Ankündigung der nachfolgend beschriebenen Zusammenführung der beiden Unternehmen seit mehreren Jahren mit 372.438.983 der Stammaktien und damit mit etwa 55,51% der Stammaktien beteiligt.

Am 8. bzw. 11. September 2005 haben der Vorstand der Allianz AG sowie der Verwaltungsrat (Consiglio di Amministrazione) der RAS beschlossen, die Allianz AG und die RAS in einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) („SE“) zusammenzuführen. Dies soll durch die Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG erfolgen, wobei die Allianz AG im Rahmen der Verschmelzung die Rechtsform einer SE annimmt.

Als ersten Schritt zur Zusammenführung hat die Allianz AG den Aktionären von RAS ein freiwilliges Barangebot unterbreitet. Im Rahmen dieses Barangebots hat die Allianz AG 139.719.262 RAS-Stammaktien und 328.867 RAS-Vorzugsaktien erworben, so dass die Allianz AG zusammen mit den bereits zuvor gehaltenen RAS-Stammaktien nunmehr 512.158.245 RAS-Stammaktien hält, was etwa 76,3% des in Form von RAS-Stammaktien bestehenden RAS-Grundkapitals und etwa 76,2% des gesamten RAS Grundkapitals entspricht. Zusammen mit außerhalb des Barangebots erworbenen RAS-Vorzugsaktien hält die Allianz AG 954.788 RAS-Vorzugsaktien, was etwa 71,3% des in Form von RAS-Vorzugsaktien bestehenden RAS-Grundkapitals und etwa 0,1% des gesamten RAS-Grundkapitals entspricht.

Eine weitere vorbereitende Maßnahme zur Zusammenführung besteht darin, dass die RAS ihr Geschäft vor Wirksamwerden der Verschmelzung in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RAS ausgliedert, die unter RAS Italia S.p.A. (zukünftig „RAS S.p.A.“) mit Sitz in Mailand, Italien, firmiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die bisher direkt durch die RAS betriebenen Versicherungsaktivitäten mit Wirksamwerden der Verschmelzung nicht auf die Allianz AG übertragen werden. Ausgenommen von der Ausgliederung sind lediglich die Beteiligungen der RAS an der RAS INTERNATIONAL N.V., Amsterdam, sowie die Minderheitsbeteiligungen der RAS an der Koc Allianz Sigorta A.S., Istanbul, der Koc Allianz Hayat ve Emeklilik A.S., Istanbul, und der Companhia de Seguros Allianz Portugal S.A., Lissabon. Außerdem verbleiben verschiedene Steuerforderungen und -verbindlichkeiten, verschiedene auf bestimmte Verwaltungsfunktionen bezogene Aktiva und Passiva sowie ungefähr 60 Mitarbeiter bei der RAS.

Im Rahmen der Verschmelzung steht den RAS-Stammaktionären sowie den RAS-Vorzugsaktionären, die an der Beschlussfassung der außerordentlichen RAS-Gesellschafterversammlungen über die Verschmelzung nicht teilnehmen oder gegen sie stimmen, das Recht zu, vor Wirksamwerden der Verschmelzung ihre Aktien gegen bar zu veräußern. Gemäß Art. 2437 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs (Codice Civile) wird die Barabfindung berechnet als der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien an der

italienischen Börse in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Einladungen zu den außerordentlichen RAS-Gesellschafterversammlungen. Diese Einladungen sind am 27. September 2005 veröffentlicht worden, so dass auf der Grundlage des so ermittelten Durchschnitts der Schlusskurse der Barabfindungspreis je RAS-Stammaktie EUR 16,72 und je RAS-Vorzugsaktie EUR 24,24 beträgt. Sofern das Barabfindungsrecht ausgeübt wird, kann sich die Anzahl der von Allianz AG gehaltenen RAS-Aktien vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung weiter erhöhen (siehe auch § 5.2).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Allianz AG und die RAS:

§ 1 Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG

Die RAS wird auf die Allianz AG (als übernehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (im folgenden „SE-VO“) verschmolzen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der RAS auf die Allianz AG über, die RAS erlischt und die Allianz AG nimmt die Rechtsform einer SE an. Die Allianz AG wird neue Allianz-Aktien an die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre der RAS nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans ausgeben.

§ 2 Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag

2.1 Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister am Sitz der Allianz AG wirksam (vgl. Art. 27 Abs. 1 SE-VO).

2.2 Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgt die Übernahme des Vermögens der RAS mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar des Jahres, in dem die Verschmelzung mit Eintragung im Handelsregister am Sitz der Allianz AG wirksam wird. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der RAS und der Allianz AG für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Allianz SE vorgenommen („Verschmelzungstichtag“).

2.3 Der Vorstand der Allianz AG wird dafür Sorge tragen, dass die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Allianz AG erst erfolgt, nachdem etwaige Dividenden der Allianz AG und der RAS für das Geschäftsjahr, das dem Wirksamwerden der Verschmelzung vorangeht, ausbezahlt worden sind.

§ 3 Europäische Gesellschaft (SE)

3.1 Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Allianz AG nimmt die Allianz AG gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 und Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO ipso iure die Rechtsform einer SE an.

3.2 Die Firma der SE lautet „Allianz SE“.

3.3 Sitz der Allianz SE ist München, Deutschland.

3.4 Die Allianz SE erhält die als **Anlage I** beigefügte Satzung. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels der Allianz AG in eine Societas Europaea

(i) die in § 2 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE genannte Grundkapitalziffer der in § 2 Abs. 1 der Satzung der Allianz AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer,

(ii) die Beträge der genehmigten Kapitalia gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung der Allianz SE jeweils den Beträgen der noch vorhandenen genehmigten Kapitalia gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung der Allianz AG und

(iii) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 2 Abs. 5 und der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung der Allianz SE jeweils den in § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 6 der Satzung der Allianz AG ausgewiesenen Beträgen, wobei in § 2 Abs. 6 der Satzung der Allianz SE überhaupt nur dann ein bedingtes Kapital vorgesehen sein soll, wenn die Schaffung eines bedingten Kapitals gemäß Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. Februar 2006 in § 2 Abs. 6 der Satzung der Allianz AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wirksam geworden ist.

Hierzu wird der Aufsichtsrat der Allianz SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem vorangehenden Satz ergebende Änderungen der Fassung des Entwurfs der Satzung der Allianz SE vorzunehmen.

Allianz AG und RAS sind sich darüber einig, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Allianz AG allein die deutsche Fassung der Satzung der Allianz SE wegen der Publizitätsfunktion des Handelsregisters verbindlich ist.

§ 4 Ausgliederung des Geschäftes der RAS auf die RAS Italia S.p.A.

4.1 Vor Wirksamwerden der Verschmelzung gliedert die RAS ihr Geschäft auf die RAS Italia S.p.A (zukünftig firmierend unter RAS S.p.A.), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der RAS, aus und schlägt ihrer außerordentlichen Gesellschafterversammlung (Assemblea Straordinaria) der RAS-Stammaktionäre eine entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstands der RAS vor. Ausgenommen von der Ausgliederung sind lediglich die Beteiligungen der RAS an der RAS INTERNATIONAL N.V., Amsterdam, sowie die Minderheitsbeteiligungen der RAS an der Koc Allianz Sigorta A.S., Istanbul, der Koc Allianz Hayat ve Emeklilik A.S., Istanbul, und der Companhia de Seguros Allianz Portugal S.A., Lissabon. Außerdem verbleiben verschiedene Steuerforderungen und -verbindlichkeiten, verschiedene auf Verwaltungsfunktionen bezogene Aktiva und Passiva sowie ungefähr 60 Mitarbeiter bei der RAS.

4.2 Der Vorstand der Allianz AG und der Verwaltungsrat der RAS werden sicherstellen, dass die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Allianz AG erst dann erfolgt, nachdem die Ausgliederung gemäß § 4.1 wirksam geworden ist.

§ 5 Barabfindungsrecht der RAS-Aktionäre

5.1 Nach den anwendbaren Vorschriften des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) wird ein Barabfindungsrecht gewährt an:

a) RAS-Stamm- und -Vorzugsaktionäre, die an den Abstimmungen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung (i) über die Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der RAS infolge der Ausgliederung des Geschäftes der RAS oder (ii) über die Zustimmung zu diesem Verschmelzungsplan, sofern dieser vorsieht, dass die aufnehmende Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz nicht in Italien haben wird, nicht teilnehmen bzw. dagegen stimmen werden;

b) RAS-Vorzugsaktionäre, die an der Abstimmung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der RAS-Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan nicht teilnehmen oder dagegen stimmen, vorausgesetzt, dass den RAS-Vorzugsaktionären im Zuge der Verschmelzung keine Aktien der Allianz SE mit speziellen wirtschaftlichen Rechten, wie sie bei den RAS-Vorzugsaktien bestehen, gewährt werden.

Gemäß Art. 2437-ter des italienischen Zivilgesetzbuchs (Codice Civile) errechnet sich die Höhe der Barabfindung aus dem Durchschnitt der Schlusskurse der RAS-Stamm- bzw. Vorzugsaktien an der italienischen Börse innerhalb der Sechs-Monatsfrist vor Veröffentlichung der Einladungen zu den außerordentlichen Gesellschafterversamm-

lungen der RAS-Aktionäre, die über die Verschmelzung bzw. über die Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks beschließen. Diese Einladungen sind am 27. September 2005 veröffentlicht worden, so dass auf der Grundlage des so ermittelten Durchschnitts der Schlusskurse die Barabfindung je RAS-Stammaktie EUR 16,72 und je RAS-Vorzugsaktie EUR 24,24 beträgt. RAS-Aktionäre, die das Barabfindungsrecht ausgeübt haben und die Barabfindung erhalten haben, sind nicht berechtigt, etwaige weitere Dividendenzahlungen der RAS zu erhalten.

5.2 Die RAS-Stammaktien und RAS-Vorzugsaktien, für die das Barabfindungsrecht ausgeübt wird, sind den verbleibenden RAS-Aktionären, und damit auch der Allianz AG, von der RAS zum Erwerb anzubieten. Die verbleibenden RAS-Aktionäre haben Anspruch auf Erwerb dieser RAS-Aktien im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an der RAS. Die Allianz AG wird die ihr angebotenen RAS-Aktien und auch die Aktien erwerben, die von den übrigen verbleibenden RAS-Aktionären nicht übernommen werden.

§ 6 Umtauschverhältnis im Rahmen der Verschmelzung

6.1 Als Folge der Übertragung des Vermögens der RAS im Wege der Verschmelzung gewährt die Allianz AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionären der RAS für je 19 (neunzehn) RAS-Stammaktien 3 (drei) Aktien der Allianz SE sowie für je 19 (neun-

zehn) RAS-Vorzugsaktien 3 (drei) Aktien der Allianz SE. Die Allianz AG erhält im Rahmen der Verschmelzung für die von ihr selbst gehaltenen RAS-Stammaktien und RAS-Vorzugsaktien, d.h. auch für solche, die im Rahmen des Barabfindungsrechts (siehe § 5) durch die Allianz AG erworben werden, keine Aktien der Allianz SE. Entsprechendes gilt für etwaige von der RAS gehaltene eigene Aktien.

6.2 Die gemäß vorstehendem § 6.1 gewährten Allianz-Aktien nehmen ab dem Verschmelzungsstichtag (§ 2) am Gewinn der Allianz AG teil.

6.3 Weitere Gegenleistungen, insbesondere Geldzahlungen, gewährt die Allianz AG – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Verschmelzungsplan – den Aktionären der übertragenden Gesellschaft nicht.

§ 7 Kapitalerhöhung

7.1 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Allianz AG ihr Grundkapital um bis zu EUR 64.315.543,04 (in Worten: EUR Vierundsechzigmillionendreihundertfünfundvierzigtausendfünfhundertdreiundvierzig und 4 Cent) erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 25.123.259 Stück Allianz-Aktien.

7.2 Soweit die Allianz AG Aktien an der RAS oder die RAS eigene Aktien hält, wird das Kapital der Allianz AG gemäß Art. 18 SE-VO i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UmwG nicht erhöht.

§ 8 Treuhänder

8.1 Die RAS hat als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Allianz-Aktien und die Aushändigung an die Aktionäre der RAS die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, bestellt, die sich der Deutsche Bank S.p.A., Mailand, Italien, als Erfüllungsgehilfin zwecks Aktienumtausches bedient.

8.2 Die Allianz AG wird die neuen Allianz-Aktien dem Treuhänder nach erfolgter Eintragung der Kapitalerhöhung gemäß § 7 in das Handelsregister am Sitz der Allianz AG und vor Einreichung der Verschmelzungsurkunde zum Unternehmensregister am Sitz der RAS in Form einer Globalurkunde übergeben und den Treuhänder anweisen, nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Allianz AG und Umtausch der Aktien der Allianz AG im Verhältnis 1:1 in Aktien der Allianz SE den Aktionären der RAS Zug-um-Zug gegen Übertragung ihrer RAS-Aktien den Besitz an den ihnen zustehenden Aktien der Allianz SE zu verschaffen. Die Verschaffung des Besitzes erfolgt durch entsprechende Umschreibung in den Depots, in denen die RAS-Aktien eingebucht sind, durch den zentralen Wertpapierverwahrer Monte Titoli S.p.A im Wege der Girosammeldepotgutschrift. Die Kosten für die Durchführung des Aktienumtausches trägt die Allianz AG.

§ 9 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere

9.1 Den Inhabern von RAS-Vorzugsaktien werden gemäß § 6.1 Stammaktien der Allianz SE gewährt. Weitergehende Leistungen sind nicht vorgesehen.

9.2 Das geschäftsführende Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RAS, Herr Paolo Vagnone, sowie weitere in Italien beschäftigte Führungskräfte der RAS Gruppe, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RAS sind, haben im Februar 2005 als Teil ihrer Vergütung aufgrund eines Aktienoptionsplans 1.200.000 Aktienoptionen erhalten [davon 100.000 Aktienoptionen für Herrn Paolo Vagnone, der zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer (Direttore Generale) der RAS war], die zum Erwerb der gleichen Anzahl RAS-Stammaktien zu einem Preis von EUR 17,085 je Aktie berechtigen. Der Ausübungspreis entspricht dem Durchschnittskurs der RAS-Stammaktien im Monat vor der Ausgabe der Optionen, d.h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Nach den Ausgabebedingungen sind die Aktienoptionen vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012 ausübbar, vorausgesetzt dass (i) die RAS im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht, und (ii) im Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen der Preis der RAS-Stammaktien mindestens 10% über dem Durchschnittskurs vom Januar 2005 liegt (d.h. mindestens bei EUR 18,794).

Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Begünstigter unter diesem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der ausübbareren Aktienoptionen auf 953.000 (davon 100.000 Aktienoptionen für Herrn Paolo Vagnone) reduziert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden diese Aktienoptionen wie folgt umgestellt: Die Berechtigten erhalten das Recht, bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstatt 953.000 RAS-Stammaktien zu erwerben. Davon entfallen 18.178 Aktien der Allianz SE auf Herrn Paolo Vagnone. Der Ausübungspreis beträgt dabei EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE und entspricht dem Durchschnittskurs der Allianz-Aktien im gleichen Referenzzeitraum, der für die Festlegung des ursprünglichen Ausübungspreises für die RAS-Stammaktien maßgeblich war, d.h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des ursprünglichen Ausübungspreises für die RAS-Stammaktie zum Ausübungspreis für die Aktien der Allianz SE. Ausübungsbedingung ist, dass die RAS im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht. Die Allianz AG beabsichtigt, die Ansprüche auf Erwerb von Aktien der Allianz SE aus eigenen Aktien zu bedienen.

§ 10 Sondervorteile

10.1 Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der RAS oder der Allianz AG noch den Abschlussprüfern, den Verschmelzungsprüfern oder sonstigen Sachverständigen beider Gesellschaften wurden oder werden vorbehaltlich § 9.2, § 10.2, § 10.3

und § 10.4 anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt.

10.2 Dem geschäftsführenden Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RAS, Herrn Paolo Vagnone, sowie weiteren in Italien beschäftigten Führungskräften der RAS Gruppe, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RAS sind, wurde im Vorfeld der Verschmelzung das Recht eingeräumt, ihre im Jahr 2004 gewährten Aktienoptionen vorzeitig – d.h. während der Laufzeit des öffentlichen Barangebots der Allianz AG zum Erwerb von RAS-Aktien vom 20. Oktober bis 23. November 2005 und nicht erst während des ursprünglich bestimmten Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2011 – auszuüben. Von diesem Recht haben alle Berechtigten Gebrauch gemacht mit der Folge, dass RAS diesen Berechtigten insgesamt 680.000 RAS-Stammaktien – davon 50.000 RAS-Stammaktien an das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats Paolo Vagnone – zum Ausübungspreis von EUR 14,324 je RAS-Stammaktie gewährt hat.

10.3 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Allianz SE, davon auszugehen ist, dass die ab 1. Januar 2006 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Allianz AG zu Vorständen der Allianz SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Allianz AG

ab 1. Januar 2006 sind die Herren Michael Diekmann, Dr. Paul Achleitner, Clement Booth, Jan R. Carendi, Enrico Cucchiani, Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht, Jean-Philippe Thierry, Dr. Herbert Walter und Dr. Werner Zedelius.

Darüber hinaus sollen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Allianz AG zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE bestellt werden (siehe § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der diesem Verschmelzungsplan als Anlage I anliegenden Satzung der Allianz SE).

10.4 Ferner wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS bereits vor Wirksamwerden der Verschmelzung im Zuge der Ausgliederung des Geschäfts der RAS auf die RAS Italia S.p.A., Mailand, Italien, zukünftig firmierend unter RAS S.p.A., zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS Italia S.p.A., zukünftig firmierend unter RAS S.p.A., bestellt wurden. Dies sind für den Verwaltungsrat der RAS bzw. der RAS Italia S.p.A. die Herren Giuseppe Vita, Michael Diekmann, Paolo Vagnone, Paolo Biasi, Detlev Bremkamp, Carlo Buora, Vittorio Colao, Nicola Costa, Rodolfo De Benedetti, Klaus Duehrkop, Pietro Ferrero, Francesco Micheli, Salvatore Orlando, Dr. Helmut Perlet, Giampiero Pesenti, Andrea Pininfarina, Gianfelice Rocca und Carlo Salvatori, wobei Herr

Bremkamp und Herr Duehrkop mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 ausscheiden. Ihnen folgen Enrico Cucchiani und Dr. Joachim Faber nach. Für das Kontrollorgan Collegio Sindacale der RAS bzw. der RAS Italia S.p.A. sind dies die Herren Pietro Manzoni, Paolo Pascot und Giorgio Stroppiana sowie als Ersatzmitglied Michele Carpaneda.

§ 11 Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären

Die Rechte von Gläubigern und Minderheitsaktionären der Allianz AG und der RAS werden in **Anlage II** beschrieben.

§ 12 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

12.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Allianz AG und der RAS auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Verschmelzung und der damit verbundenen Gründung einer SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Allianz SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Allianz AG und dem Verwaltungsrat der RAS zu vereinbarenden Weise.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen, also der Allianz AG und der RAS. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt, bestimmt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt. Die weitest gehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung ge-

währt; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ auf das Recht, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.

12.2 Die Allianz AG besitzt als Konzernobergesellschaft derzeit einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 („MitbestG 1976“) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern. Im Hinblick auf die Wahl der zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und Umwandlung der Allianz AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Allianz AG. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Allianz AG werden ersetzt durch das Regelwerk des SEBG und dessen Gebote.

Darüber hinaus bestehen in anderen Gruppenunternehmen auf Basis der jeweils einschlägigen Vorschriften weitere Aufsichtsräte, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben. Bei der Allianz besteht derzeit neben den Betriebsräten der einzelnen Betriebe und den Gesamtbetriebsräten der einzelnen deutschen Konzernunternehmen ein Konzernbetriebsrat; diese sind sämtlich von der Gründung der SE nicht betroffen. Darüber hinaus besteht aufgrund der Vereinbarung über die länderübergrei-

fende Unterrichtung und Anhörung von Allianz-Arbeitnehmern in der Fassung des 3. Nachtrags vom 31. März 2003 zwischen der Allianz AG und den Gesamtbetriebsräten der Allianz ein Europäischer Betriebsrat (Allianz Europe Committee – AEC).

Bei der RAS besteht demgegenüber derzeit keine unternehmerische Mitbestimmung, also keine Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat der RAS, da dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist. Auf betrieblicher Ebene bestehen Betriebsräte.

Die SE-Gründung selbst hat für die Arbeitnehmer der Allianz Gruppe grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Gruppengesellschaft fortgeführt; im Fall der Arbeitnehmer der Allianz AG werden deren Arbeitsverhältnisse unverändert mit der Allianz SE fortgeführt.

Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der Allianz AG und der Allianz Gruppe ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte, Wirtschaftsausschüsse, der Unternehmensausschuss, der Konzernbetriebsrat und sonstige betriebliche Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten. Lediglich der Fortbestand des AEC hängt vom Ausgang des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer ab; in jedem Fall würde der AEC im Rahmen der gesetzlichen Auffanglösung durch einen SE-Betriebsrat ersetzt (vgl. §§ 22 ff. SEBG).

Durch die der Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG vorgelagerte Ausgliederung ihres Geschäfts (mit Ausnahme bestimmter Beteiligungen und weiterer Vermögensgegenstände) auf die RAS Italia S.p.A. (zukünftig firmierend unter RAS S.p.A.) ergeben sich für die Arbeitnehmer der RAS Besonderheiten. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer der RAS wird dadurch zu Arbeitnehmern der RAS Italia S.p.A. Ca. 60 Arbeitnehmer werden nicht zu Arbeitnehmern der RAS Italia S.p.A., sondern bleiben zunächst Arbeitnehmer der RAS und werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Arbeitnehmer der Allianz SE.

Die Allianz AG, die RAS und die zuständigen italienischen Gewerkschaften haben am 25. Oktober 2005 eine Vereinbarung geschlossen. Darin ist vorgesehen, dass diejenigen Arbeitsverhältnisse, die auf die RAS Italia S.p.A. übergehen, von letzterer zu den gleichen Bedingungen wie bisher, einschließlich kollektivvertraglicher Regelungen, fortgesetzt werden. Diejenigen RAS-Arbeitnehmer, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung zu Arbeitnehmern der Allianz SE werden, werden an ihren bisherigen Arbeitsplätzen weiterbeschäftigt. Ihre Arbeitsverhältnisse werden zu den gleichen Bedingungen fortgeführt, einschließlich der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden italienischen kollektivvertraglichen Regelungen. Die bei der RAS derzeit bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen gelten auch für nach der Ausgliederung und der Verschmelzung neu eingestellte Arbeitnehmer. Falls sich die Allianz SE entschließen sollte, diejenigen

Tätigkeiten einzustellen, die von den auf sie übergewandten Mitarbeitern der RAS ausgeführt werden, haben die betroffenen Mitarbeiter das Recht, innerhalb von 30 Tagen eine Anstellung bei der RAS Italia S.p.A. zu gleichen Arbeitsbedingungen und in der gleichen Position zu verlangen.

12.3 Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften, d.h. der Vorstand der Allianz AG und der Verwaltungsrat der RAS, die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Gründungsvorhaben informieren. Einzu-leiten ist das Verfahren – durch die vorgeschriebene Information – unaufgefordert und unverzüglich, nachdem die Leitungen der Allianz AG und der RAS den von ihnen aufgestellten Verschmelzungsplan offen-gelegt haben. Die vorgeschriebene Infor-mation der Arbeitnehmer bzw. ihrer betrof-fenen Vertretungen erstreckt sich insbeson-dere auf (i) die Identität und Struktur der Allianz AG und der RAS, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mit-gliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaf-ten und Betrieben bestehenden Arbeit-nehmersvertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer,

und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

12.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeit-nehmersvertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeit-nehmersvertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Ver-tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu-sammengesetzt ist.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bzw. § 5 SEBG). Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Beson-deren Verhandlungsgremiums aus den ein-zelnen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten sind allerdings die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegt in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

12.5 Nach der Benennung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information

(vgl. § 12.3), können die Leitungen der be-teiligten Gesellschaften, also der Allianz AG und der RAS, zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums einladen.

Mit dem Tag, zu dem die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zu der konsti-tuierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeit-nehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Beson-deren Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen. Verzögerungen, die nicht von den Arbeit-nehmern zu vertreten sind, können zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

Während der laufenden Verhandlungen ge-wählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren,

den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlänge-rung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Allianz SE und die Festlegung des Verfah-rens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

12.6 Eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat soll mindes-tens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmer-vertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter be-stimmt werden, und zu ihren Rechten ent-halten. Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG wird die Satzung der Allianz SE (Anlage I) die Größe des Aufsichtsrats regeln. Die entsprechende Satzungsbestimmung sieht einen Aufsichtsrat von zwölf Mitgliedern vor. Die Leitungen der Allianz AG und der RAS haben sich ferner darauf verständigt, am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung festzuhalten. Dementsprechend sieht die Satzung der Allianz SE vor, dass sechs Mitglieder des Auf-sichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung zu bestellen sind. Die geographische Zusammensetzung dieser Arbeitnehmervertreter bestimmt sich nach einer etwaigen Vereinbarung über die

Beteiligung der Arbeitnehmer; kommt eine solche nicht zustande, erfolgt die geographische Verteilung nach der gesetzlichen Auffanglösung gemäß nachstehendem § 12.10.

12.7 Im Hinblick auf die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Vereinbarung soll auch festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

12.8 Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit

der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Falls die ausgehandelte Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu einer Minderung von Mitbestimmungsrechten führen würde, gilt stattdessen ein qualifiziertes Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten repräsentieren müssen.

Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte würde bedeuten, dass der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der SE geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften bestehende Anteil oder das Recht, Mitglieder des Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu wählen, zu bestellen, zu empfehlen oder abzulehnen, beseitigt oder eingeschränkt wird. Im Aufsichtsrat der Allianz AG stehen den Arbeitnehmern durch die dort nach dem MitbestG 1976 geltende paritätische Mitbestimmung Mitbestimmungsrechte zu, die den in Deutschland tätigen Arbeitnehmern das Recht geben, die Hälfte der zwanzig Mitglieder des Aufsichtsrats der Allianz AG zu wählen. Im Vergleich zu diesem Status wäre bei Beschlussfassung über die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu prüfen, ob eine Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt.

12.9 Das Besondere Verhandlungsgremium könnte theoretisch auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen

abzubrechen. Auch hierfür wäre die vorstehend beschriebene qualifizierte Mehrheit erforderlich. Der Aufsichtsrat der Allianz SE wäre dann weder auf Basis einer Vereinbarung noch kraft Gesetzes mitbestimmt; die gesetzliche Auffanglösung des SEBG würde keine Anwendung finden. Die vorgesehene Satzungsregelung würde davon abweichen, so dass die Satzung entweder anzupassen oder die Mitbestimmung allein auf Basis dieser Satzungsregelung durchzuführen wäre.

Ein SE-Betriebsrat würde auch nicht gebildet. Vielmehr würden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten Anwendung finden, es sei denn, ein Europäischer Betriebsrat besteht. In der Allianz SE würde somit der AEC fortbestehen, dem das Recht auf Unterrichtung und Anhörung weiterhin zustehen würde. Mit dem Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen, wird das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer beendet.

12.10 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im vorliegenden Fall hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Allianz AG geltende

Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Allianz SE fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Allianz SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings würden die Arbeitnehmervertreter nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern, sondern von allen europäischen Arbeitnehmern gestellt. Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich bei einem zwölfköpfigen Aufsichtsrat und sechs Arbeitnehmervertretern vier Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, ein Sitz für die in Frankreich tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz für die in Großbritannien tätigen Arbeitnehmer der Allianz SE.

Die Arbeitnehmer in Deutschland, Frankreich und Großbritannien müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter, die von der Hauptversammlung der Allianz SE zu wählen sind, benennen. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Allianz SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der

zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

12.11 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.

12.12 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten tragen die Allianz AG und die RAS sowie nach ihrer

Gründung die Allianz SE als Gesamtschuldner. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere mit den Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

12.13 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren, insbesondere die Vorschriften des SEBG, bleiben von den Angaben in §§ 12.1 bis 12.12 unberührt.

Anlage I: Satzung der Allianz SE

Anlage II: Bekanntmachung gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001

Anlage I zum Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005:

Satzung der Allianz SE

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1.1 Die Gesellschaft trägt die Firma Allianz SE und hat ihren Sitz in München.

1.2 Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

1.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

1.4 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

2.1 Das Grundkapital beträgt EUR 1.039.462.400. Es ist eingeteilt in 406.040.000 Stückaktien. Jede Stückaktie hat eine Stimme. Das Grundkapital der Gesellschaft wird erbracht durch Formwechsel der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf die Allianz Aktiengesellschaft.

2.2 Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft wird die ordnungsgemäß beantragte Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält; die Gründe werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

2.3 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 450.000.000 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan

vom 16. Dezember 2005 das genehmigte Kapital gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital 2006/I).

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

– für Spitzenbeträge;

– soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE bzw. Allianz AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;

– wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung für Allianz AG gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Februar 2006 unter

Tagesordnungspunkt 3 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung für die Allianz AG gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Februar 2006 unter Tagesordnungspunkt 3 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

2.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmel-

zungsplan vom 16. Dezember 2005 das genehmigte Kapital gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist (Genehmigtes Kapital 2006/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

2.5 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 226.960.000 durch Ausgabe von bis zu 88.656.250 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 das bedingte Kapital in § 2 Abs. 5 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital 2004). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die Allianz SE bzw. Allianz AG oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Allianz AG vom 5. Mai 2004

gegen bar ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.6 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 250.000.000 durch Ausgabe von bis zu 97.656.250 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht, jedoch nur wenn und höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 ein bedingtes Kapital in § 2 Abs. 6 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft ausgewiesen ist (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die Allianz SE bzw. Allianz AG oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Allianz AG vom 8. Februar 2006 gegen bar ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.7 Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 3

3.1 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

3.2 Die Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine werden auf den Inhaber ausgestellt.

2. Organe

§ 4

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat sowie
- die Hauptversammlung.

3. Vorstand

§ 5

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

5.2 Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

5.3 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied – an der Sitzung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

5.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.6 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Übt der Vorstandsvorsitzende sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

4. Aufsichtsrat

§ 6

6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

6.2 Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für

das erste Geschäftsjahr der Allianz SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt:

Dr. Wulf H. Bernotat, Essen, Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG,

Dr. Gerhard Cromme, Essen, Vorsitzender des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG,

Dr. Franz B. Humer, Basel, Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender der Konzernleitung F. Hoffmann-La Roche AG,

Prof. Dr. Renate Köcher, Konstanz, Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach,

Igor Landau, Paris, Mitglied des Verwaltungsrats der Sanofi-Aventis S.A.,

und

Dr. Henning Schulte-Noelle, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG.

Das erste Geschäftsjahr der Allianz SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft im Handelsregister der Allianz Aktiengesellschaft eingetragen wird. Die auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellenden weiteren sechs Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Beendigung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu bestellen.

6.3 Zu Ersatzmitgliedern der in Absatz 2 Satz 1 benannten Aufsichtsratsmitglieder werden bestellt:

Dr. Albrecht E. H. Schäfer, München, Corporate Vice President Siemens AG, Leiter Corporate Personnel World,

und

Dr. Jürgen Than, Hofheim a.Ts., Rechtsanwalt, ehem. Chefsyndikus der Dresdner Bank AG.

Sie werden in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn ein in Absatz 2 Satz 1 benanntes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner oder ein für dieses in den Aufsichtsrat nachgerücktes Ersatzmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit von den in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des Letzteren abgelaufen wäre. Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.

§ 7

7.1 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung vorbehaltlich § 6 Absätze 2 und 3 für

einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

7.2 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

7.3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 8

8.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz; Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.

8.2 Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Beschlussfassung aufgefordert sind und entweder mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens neun Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

8.3 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.

§ 9

9.1 Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

a) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensanteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 10% des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.

b) Veräußerung von Beteiligungen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) an einer Konzerngesellschaft, sofern diese durch die Veräußerung aus dem Kreis der Konzernunternehmen ausscheidet und wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert der veräußerten Beteiligung 10% des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt.

c) Abschluss von Unternehmensverträgen.

d) Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 10

Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.

§ 11

11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

a) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000;

b) eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 150 für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von einem Jahr gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird (Vergütungsjahr), mit dem Konzernergebnis je Aktie in dem Geschäftsjahr, das dem Vergütungsjahr vorausgeht, ermittelt wird;

c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 60 für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von drei Jahren gestiegen ist, wobei die Steigerung durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie im Vergütungsjahr mit dem Konzernergebnis je Aktie im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr ermittelt wird.

Die Vergütung nach b) und c) ist jeweils auf einen Betrag von höchstens EUR 24.000 begrenzt. Für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist das im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung des Konzernergebnisses je Aktie gilt der geänderte Wert. Führen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Konzernergebnisses je Aktie, sind die für die Vergütung maßgeblichen Konzernergebnisse je Aktie zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit einheitlich nach Maßgabe der geänderten Vorschriften zu bestimmen. Das im Konzernabschluss der Allianz AG für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2004 ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie ist entsprechend um die vorgenommenen planmäßigen Goodwill-Abschreibungen zu bereinigen.

Beträgt das gemäß vorstehenden Regelungen ermittelte Konzernergebnis je Aktie im Fall b) in dem dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr, im Fall c) im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr weniger als EUR 5, so ist für diese Geschäftsjahre das für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung maßgebende Konzernergebnis je Aktie mit dem Wert EUR 5 anzusetzen.

11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Aus-

nahme des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50%. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 30.000, der Vorsitzende eine solche von EUR 45.000.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.

11.3 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 500. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

11.4 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

11.5 Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

11.6 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

5. Hauptversammlung

§ 12

12.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt.

12.2 Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

12.3 Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

12.4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

12.5 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 13

13.1 Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.

13.2 Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

13.3 Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Ver-

fügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

13.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

6. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 14

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 15

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 16

Soweit die Gesellschaft oder ihre Rechtsvorgängerin, die Allianz AG, Genussrechte gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Genussrechtsinhaber ein Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.

§ 17

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

7. Schlussbestimmungen**§ 18**

18.1 Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (im Folgenden auch RAS) und der Allianz Aktiengesellschaft beträgt EUR 95.000.000.

18.2 Im Rahmen des Formwechsels der Allianz Aktiengesellschaft in die Allianz SE im Wege der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft sind folgende Vorteile gewährt worden:

a) RAS Aktienoptionsplan 2004

Einem geschäftsführenden Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weiteren in Italien beschäftigten Führungskräften der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, wurde anlässlich der Verschmelzung das Recht eingeräumt, ihre im Jahr 2004 gewährten Aktienoptionen vorzeitig – d. h. während der Laufzeit eines öffentlichen Barangebots der Allianz Aktiengesellschaft zum Erwerb von Aktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni vom 20. Oktober 2005 bis zum 23. November 2005 und nicht erst während des ursprünglich bestimmten Ausübungszeitraums für die Aktienoptionen vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2011 – auszuüben. Von diesem Recht haben alle Berechtigten Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni diesen Berechtigten insgesamt 680.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis von EUR 14,324 je Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gewährt hat. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der von diesen erworbenen Aktien ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

b) RAS Aktienoptionsplan 2005

Ein geschäftsführendes Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie weitere in Italien beschäftigte Führungskräfte der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, haben im Februar 2005 als Teil ihrer Vergütung aufgrund eines Aktienoptionsplans 1.200.000 Aktienoptionen erhalten, die zum Erwerb der gleichen Anzahl Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu einem Preis von EUR 17,085 je Aktie berechtigen. Der Ausübungspreis entspricht dem Durchschnittskurs der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Monat vor der Ausgabe der Optionen, d. h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Nach den Ausgabebedingungen sind die Aktienoptionen vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012 ausübbar, vorausgesetzt dass (i) die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht, und (ii) im Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen der Preis der Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni mindestens 10% über dem Durchschnittskurs vom Januar 2005 liegt (d. h. mindestens bei EUR 18,794).

Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Berechtigter unter diesem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der ausübbaren Aktienoptionen von 1.200.000 auf 953.000 verringert.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden diese Aktienoptionen wie folgt umgestellt: Die Berechtigten erhalten das Recht, bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstatt 953.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zu erwerben. Die Namen der Berechtigten und die Anzahl der diesen zustehenden Optionsrechte ergeben sich aus Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist. Der Ausübungspreis beträgt dabei EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE und entspricht dem Durchschnittskurs der Allianz-Aktien im gleichen Referenzzeitraum der für die Festlegung des ursprünglichen Ausübungspreises für die Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni maßgeblich war, d. h. im Zeitraum vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des Ausübungspreises für die Stammaktie der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni zum Ausübungspreis für die Aktie der Allianz SE. Ausübungsbedingung ist, dass die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht.

c) Bestellung zum Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Allianz SE
Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Allianz SE, davon auszugehen ist, dass die ab 1. Januar 2006 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Allianz AG zu Vorständen der Allianz SE bestellt werden. Mitglieder des Vorstands der Allianz AG ab 1. Januar 2006 sind Michael Diekmann, Dr. Paul Achleitner, Clement Booth, Jan R. Carendi, Enrico Cucchiani, Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht, Jean-Philippe Thierry, Dr. Herbert Walter und Dr. Werner Zedelius.

Darüber hinaus sollen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Allianz AG zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE bestellt werden (siehe § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1).

d) Bestellung zu Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS Italia S.p.A.
Ferner wird aus Gründen der rechtlichen Vorsorge darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bereits vor Wirksamwerden der Verschmelzung im Zuge der Ausgliederung des Geschäfts der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die RAS Italia S.p.A., Mailand, Italien (zukünftig

firmierend unter RAS S.p.A.) zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. des Kontrollorgans Collegio Sindacale der RAS Italia S.p.A. (zukünftig firmierend unter RAS S.p.A.) bestellt wurden. Dies sind für den Verwaltungsrat der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bzw. der RAS Italia S.p.A. Giuseppe Vita, Michael Diekmann, Paolo Vagnone, Paolo Biasi, Detlev Brekmp, Carlo Buora, Vittorio Colao, Nicola Costa, Rodolfo De Benedetti, Klaus Duehrkop, Pietro Ferrero, Francesco Micheli, Salvatore Orlando, Dr. Helmut Perlet, Giampiero Pesenti, Andrea Pininfarina, Gianfelice Rocca und Carlo Salvatori, wobei Herr Detlev Brekmp und Herr Klaus Duehrkop mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 ausscheiden. Ihnen folgen Enrico Cucchiani und Dr. Joachim Faber nach. Für das Kontrollorgan Collegio Sindacale der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni bzw. RAS Italia S.p.A. sind dies die Herren Pietro Manzonetto, Paolo Pascot und Giorgio Stroppiana sowie als Ersatzmitglied Michele Carpaneda.

Anlage 1 zur Satzung der Allianz SE (de)

Berechtigte	RAS Aktienoptionsplan 2004 Ausübungspreis EUR 14,324			RAS Aktienoptionsplan 2005 Ausübungspreis EUR 17,085		
	zugeteilt	ausgeübt	verbleibend	zugeteilt	ausgeübt	verbleibend
Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats						
Vagnone Paolo	50.000	- 50.000	0	100.000		100.000
General Managers						
Riches Pierluigi	50.000	- 50.000	0	100.000		100.000
Scarfò Alessandro	45.000	- 45.000	0	65.000		65.000
Gesamt General Managers	95.000	- 95.000				
Albini Valter	12.000	- 12.000	0	15.000		15.000
Allievi Luca	7.000	- 7.000	0	20.000		20.000
Andreoni Aldo	15.000	- 15.000	0	15.000		15.000
Bellotto Paolo	20.000	- 20.000	0	30.000		30.000
Biagini Giancarlo	5.000	- 5.000	0	5.000		5.000
Brandolini Dario	11.000	- 11.000	0	11.000		11.000
Brustia Maria Giuseppina	15.000	- 15.000	0	15.000		15.000
Candia Camillo				20.000		20.000
Colio Michele	20.000	- 20.000	0	30.000		30.000
Costantini Pier Giorgio	7.000	- 7.000	0	15.000		15.000
Cuttini Attilio	7.000	- 7.000	0	7.000		7.000
D'Abramo Daniele	35.000	- 35.000	0	45.000		45.000
Devescovi Maurizio	45.000	- 45.000	0	65.000		65.000
Franzi Marco				5.000		5.000
Fumagalli Diego	38.000	- 38.000	0	40.000		40.000
Mancino Nicola	7.000	- 7.000	0	7.000		7.000
Marello Marco	30.000	- 30.000	0			
Militello Salvatore	27.000	- 27.000	0			
Milone Giuseppe	7.000	- 7.000	0	7.000		7.000
Moia Davide	17.000	- 17.000	0	20.000		20.000
Monteverdi Stefano				10.000		10.000
Morchio Massimo	15.000	- 15.000	0	15.000		15.000
Notarbartolo di Villarosa Roberto	30.000	- 30.000	0	35.000		35.000
Plazzotta Marco				15.000		15.000
Poggi Manuele	5.000	- 5.000	0	5.000		5.000
Raimondi Livio	38.000	- 38.000	0	40.000		40.000
Re Mauro	11.000	- 11.000	0	15.000		15.000
Santoliquido Alessandro	47.000	- 47.000	0	100.000		100.000
Sommella Guido	25.000	- 25.000	0	35.000		35.000
Stefanelli Salvatore	11.000	- 11.000	0	11.000		11.000
Verderosa Pierluigi	28.000	- 28.000	0	35.000		35.000
Insgesamt „zugeteilt“	900.000			1.200.000		
Insgesamt „aktuell“	680.000	- 680.000	0	953.000	0	953.000

Anlage II zum Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005:

Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, (nachstehend auch: RAS) auf die Allianz Aktiengesellschaft, München, Deutschland (nachstehend auch: Allianz AG)

– Bekanntmachung gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-VO) –

Die RAS soll auf die Allianz AG (als übernehmender Rechtsträger) im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachstehend: „SE-VO“) verschmolzen werden.

Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften werden daher gemäß Art. 21 lit a) bis e) der SE-VO die folgenden Angaben bekannt gemacht:

1. RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, (RAS)

(a) Rechtsform, Firma und Sitz der RAS

Rechtsform: Aktiengesellschaft italienischen Rechts (Società per Azioni)
Firma: RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, kurz RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ S.p.A. oder RAS S.p.A.

Sitz: Mailand, Italien, eingetragen im Unternehmensregister (Registro delle Imprese) von Mailand, Italien, unter der Nr. 00218610327

(b) Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Unternehmensregister von Mailand, Italien, (Registro delle Imprese) unter der Nr. 00218610327. Dort sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

(c) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der RAS gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) bis c) SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 1 SE-VO findet unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung das Recht des Mitgliedstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, zum Schutz der Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften Anwendung.

Gemäß Art. 2503 des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) sind die Gläubiger der RAS befugt, die Verschmelzung anzufechten, indem sie innerhalb einer 60-Tages-Frist Einspruch dagegen einlegen.

Unter folgender Anschrift können kostenlos weitere Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der RAS eingeholt werden:

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ
Società per Azioni
Corporate Secretary
attn. Aldo Andreoni
Corso Italia, 23
I-20122 Mailand, Italien

(d) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der RAS gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO kann jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Nach italienischem Recht bestehen folgende Schutzvorschriften für Minderheitsaktionäre der RAS.

Barabfindungsrecht

Gemäß Art. 2437 Abs. 1 lit. a), c) und g) des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) wird ein Barabfindungsrecht gewährt an:

– RAS-Stamm- und -Vorzugsaktionäre, die an den Abstimmungen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung (i) über die Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der RAS infolge der Ausgliederung des Geschäfts der RAS oder (ii) über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 über die Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG, da die aufnehmende Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz nicht in Italien haben wird, nicht teilnehmen bzw. dagegen stimmen werden;

– RAS-Vorzugsaktionäre, die an der Abstimmung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der RAS-Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan nicht teilnehmen oder dagegen stimmen, vorausgesetzt, dass den RAS-Vorzugsaktionären im Zuge der Verschmelzung keine Aktien der Allianz AG mit speziellen wirtschaftlichen Rechten, wie sie bei den RAS-Vorzugsaktien bestehen, gewährt werden.

Die Höhe der Barabfindung bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Schlusskurse der RAS-Stamm- bzw. -Vorzugsaktien an der italienischen Börse innerhalb der Sechsmonatsfrist vor Veröffentlichung der Einladungen zu den außerordentlichen Gesellschafterversammlungen, die über die Verschmelzung bzw. über die Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks beschließen. Im vorliegenden Fall beträgt die Barabfindung EUR 16,72 je RAS-Stammaktie und EUR 24,24 je RAS-Vorzugsaktie.

Die ihr Barabfindungsrecht ausübenden RAS-Stamm- bzw. -Vorzugsaktionäre erhalten ihre Barabfindung erst nach Abschluss des gemäß Art. 2437 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches (Codice Civile) vorgesehenen Verfahrens, das im Wesentlichen die Durchführung der folgenden Schritte vorsieht: (i) Angebot der RAS-Aktionäre an die ihr Barabfindungsrecht ausübenden RAS-Aktionäre, (ii) Ausübung des über das gesetzliche Zuteilungsrecht (diritto di opzione) hinausgehenden Vorkaufsrechts (diritto di prelazione) bezüglich der nach Ausübung des gesetzlichen Zuteilungsrechts verbleibenden Aktien durch diejenigen Aktionäre, die von dem Recht hierauf gleichzeitig mit der Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht haben, und (iii) Zahlung in Erfüllung der Verbindlichkeiten der unter (i) und (ii) bezeichneten Schritte.

Nichtigkeitsklage

RAS-Aktionäre, die, auch gemeinsam, mindestens 0,1% des durch RAS-Stammaktien repräsentierten Grundkapitals halten, können Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der RAS-Stammaktionäre vom 3. Februar 2006 über die Verschmelzung erheben.

Eine Nichtigkeitsklage kann innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem der Gesellschafterversammlungsbeschluss beim Unternehmensregister (Registro delle Imprese) in Mailand, Italien, eingetragen wurde, erhoben werden. Jede Nichtigkeits-

klage muss auf besondere, im italienischen Recht bestimmte Gründe gestützt werden. Die ausschließliche Zuständigkeit liegt beim Gericht von Mailand (Foro di Milano), als dem Gericht, in dessen Bezirk die RAS ihren Sitz hat.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der RAS eingeholt werden:

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ
Società per Azioni
Corporate Secretary
attn. Aldo Andreoni
Corso Italia, 23
I-20122 Mailand, Italien

(e) Die für die SE vorgesehene Firma und ihr zukünftiger Sitz

Die durch die Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG entstehende SE wird unter „Allianz SE“ firmieren und ihren Sitz in München, Deutschland, haben.

2. Allianz Aktiengesellschaft (Allianz AG)

(a) Rechtsform, Firma und Sitz der Allianz AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft deutschen Rechts
Firma: Allianz Aktiengesellschaft
Sitz: München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 7158.

(b) Register, bei dem die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Unterlagen hinterlegt worden sind, sowie die Nummer der Eintragung in das Register

Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 7158. Dort sind die Unterlagen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 68/151/EWG hinterlegt.

(c) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger der Allianz AG gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. a) bis c) SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 1 SE-VO findet unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung das Recht des Mitgliedstaates, das jeweils für die sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, zum Schutz der Interessen der Gläubiger der sich verschmelzenden Gesellschaften wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften Anwendung.

Im deutschen Recht ist der Gläubigerschutz in § 22 UmwG geregelt. Danach ist den Gläubigern der Allianz AG Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Allianz AG nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden. Die Eintragung der Verschmelzung gilt als bekannt gemacht mit Bekanntmachung der

Eintragung der Verschmelzung ihrem ganzen Inhalt nach durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein weiteres Blatt. Die Bekanntmachung gilt als erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

Dieses Recht steht den Gläubigern der Allianz AG jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Gemäß § 22 Abs. 2 UmwG steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Außerdem ist das Gläubigerschutzrecht in § 22 UmwG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 SE-VO im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung wie im vorliegenden Fall auf die Gläubiger der in Deutschland ansässigen Gesellschaft – also der Allianz AG – beschränkt. Die Gläubiger der RAS werden durch die Gläubigerschutzvorschriften des italienischen Rechts geschützt (dazu oben 1.(c)).

Für Anleihegläubiger der Allianz AG (insbesondere Gläubiger von Wandel-, Options- und Gewinnanleihen) sowie für Inhaber von mit Sonderrechten ausgestatteten Wertpapieren außer Aktien (z.B. Inhaber von Genussscheinen der Allianz AG) sind

keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Für sie gelten die vorstehend beschriebenen Gläubigerschutzrechte.

Die speziellen Gläubigerschutzrechte nach §§ 8, 13 SEAG finden hier keine Anwendung, weil der künftige Sitz der Allianz SE aus deutscher Sicht im Inland sein wird.

Unter folgender Anschrift können kostenlos weitere Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger der Gesellschaft eingeholt werden:

Allianz Aktiengesellschaft
Group Legal Services
z. Hd. Herrn Dr. Peter Hemeling
Königinstraße 28
D-80802 München
Deutschland.

(d) Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre der Allianz AG gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO sowie die Anschrift, unter der erschöpfende Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können

Gemäß Art. 24 Abs. 2 SE-VO kann jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Aktionäre der Allianz AG können gegen den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Allianz AG vom 8. Februar 2006 Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erheben.

Die Nichtigkeitsklage muss binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden (§ 14 Abs. 1 UmwG). Sie kann nur auf im Gesetz genannte Nichtigkeitsgründe gestützt werden (§ 241 AktG). Ausschließlich zuständig ist das Landgericht München I, Deutschland, als das Landgericht, in dessen Bezirk die Allianz AG ihren Sitz hat.

Die Anfechtungsklage muss ebenfalls innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Hauptversammlung der Allianz AG erhoben werden. Sie kann grundsätzlich auf jede Verletzung des Gesetzes oder der Satzung gestützt werden. Anfechtungsbefugt ist jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär der Allianz AG, wenn er gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Nicht erschienene Aktionäre sind nur anfechtungsbefugt, wenn sie zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sind, die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist oder soweit die Anfechtungsklage auf § 243 Abs. 2 AktG (Erlangen von Sondervorteilen) gestützt ist. Ausschließlich zuständig ist auch für die Anfechtungsklage das Landgericht München I, Deutschland, als das Landgericht, in dessen Bezirk die Allianz AG ihren Sitz hat.

Wird der Hauptversammlungsbeschluss aufgrund Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Eine Nichtigkeitserklärung des Beschlusses kommt nicht in Betracht, wenn der Beschluss zwischenzeitlich aufgrund eines Freigabeverfahrens nach § 16 Abs. 3 UmwG ins Handelsregister am Sitz der Allianz eingetragen und die Verschmelzung dadurch wirksam geworden ist. In diesem Fall wäre die Allianz SE nach § 16 Abs. 3 Satz 6 UmwG verpflichtet, dem Antragsgegner des Freigabeverfahrens den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der auf dem Freigabebeschluss beruhenden Eintragung der Verschmelzung entstanden ist. Die Beseitigung der Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Allianz AG bzw. SE kann nicht als Schadensersatz verlangt werden.

Die Verfahrensbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist von der Allianz AG unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 248a Satz 1 AktG). Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat nach §§ 248a Satz 2, 149 Abs. 2 und 3 AktG deren Art, alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der Allianz AG und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Die Wirksamkeit

von verfahrensbeendigenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden.

Aktionäre der Allianz AG haben im vorliegenden Fall dagegen kein Barabfindungsrecht. Zwar haben die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 7 SEAG ein Barabfindungsrecht, sofern der Sitz der künftigen SE aus deutscher Sicht im Ausland ist. Da die Allianz AG aufnehmende Gesellschaft ist und der künftige Sitz der Allianz SE in Deutschland sein wird, findet § 7 SEAG jedoch keine Anwendung.

Unter folgender Anschrift können kostenlos erschöpfende Auskünfte über die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Minderheitsaktionäre eingeholt werden:

Allianz Aktiengesellschaft
Group Legal Services
z. Hd. Herrn Dr. Peter Hemeling
Königinstraße 28
D-80802 München
Deutschland.

(e) Firma und Sitz der SE

Die durch die Verschmelzung der RAS auf die Allianz AG entstehende SE wird unter „Allianz SE“ firmieren und ihren Sitz in München, Deutschland, haben.

* * * * *

Ende der Anlage

2. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Zur Durchführung der Verschmelzung mit der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni wird das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 64.315.543,04 (in Worten: vierundsechzigmillionendreihundertfünfzehntausendfünfhundertdreivierzig Euro und vier Cent) erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 25.123.259 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2006 gewinnberechtigt. Falls die Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf die Allianz Aktiengesellschaft erst nach dem Beginn des 1. Januar 2007 wirksam wird, sind die neuen Aktien abweichend von der vorstehenden Bestimmung erst ab dem 1. Januar 2007 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den Beginn des 1. Januar eines Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Die neuen Aktien werden den außenstehenden Aktionären der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, im Zuge der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, auf die Allianz Aktiengesellschaft als Gegenleistung gewährt, und zwar im Verhältnis von 19 (neunzehn) Vorzugsaktien (azioni di

risparmio) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zu 3 (drei) Aktien der künftigen Allianz SE sowie von 19 (neunzehn) Stammaktien (azioni ordinarie) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zu 3 (drei) Aktien der künftigen Allianz SE. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

3. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/I, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/I und entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung der künftigen Allianz SE (siehe Tagesordnungspunkt 1) sieht in § 2 Abs. 3 ein Genehmigtes Kapital 2006/I in Höhe von bis zu EUR 450.000.000 vor. Das Genehmigte Kapital 2004/I der Allianz AG (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz AG) ist teilweise ausgenutzt worden und beträgt derzeit EUR 424.100.864 (ursprünglich EUR 450.000.000). Auch um einen Gleichlauf der Genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der künftigen Allianz SE zu erreichen, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2006/I geschaffen und gleichzeitig das alte Genehmigte Kapital 2004/I aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer,

auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 450.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006/I).

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss

des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 450.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006/I).“

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw.

einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- c) Das von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene, in Höhe eines Betrags von EUR 424.100.864 noch vorhandene Genehmigte Kapital 2004/I gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2006/I aufgehoben.
- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/I so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2006/I eingetragen wird.

4. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/II zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II und entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung der künftigen Allianz SE (siehe Tagesordnungspunkt 1) sieht in § 2 Abs. 4 ein Genehmigtes Kapital 2006/II in Höhe von EUR 15.000.000 vor. Das zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter geschaffene Genehmigte Kapital 2004/II der Allianz AG (§ 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz AG) ist teilweise ausgenutzt worden und beträgt derzeit EUR 4.356.736 (ursprünglich EUR 10.000.000). Auch um einen Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der künftigen Allianz SE zu erreichen, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2006/II geschaffen und gleichzeitig das alte Genehmigte Kapital 2004/II aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Allianz AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) § 2 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 „4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006/II). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Allianz AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- c) Das von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene, in Höhe eines Betrags

von EUR 4.356.736 noch vorhandene Genehmigte Kapital 2004/II gemäß §2 Abs. 4 der Satzung wird mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2006/II aufgehoben.

- d) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2004/II so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2006/II eingetragen wird.

5. Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2006, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, soweit noch nicht ausgenutzt, entsprechende Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2004 und entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Mai 2009 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von bis zu EUR 10.000.000.000 auszugeben. Von dieser Ermächtigung wurde durch Ausgabe einer Optionsanleihe im Nennbetrag von EUR 1.400.000.000 im Jahr 2005 teilweise Gebrauch gemacht. Um zukünftig auch durch die Allianz SE in

ausreichendem Umfang Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben zu können, soll eine neue Ermächtigung geschaffen und die bestehende Ermächtigung, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben werden. Dementsprechend soll auch ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2006) geschaffen werden und unter Berücksichtigung der ausgenutzten Ermächtigung das Bedingte Kapital 2004 (§2 Abs. 5 der Satzung) herabgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Bedingte Kapital 2004 von ursprünglich EUR 250.000.000 in Folge der Ausübung von Optionen auf EUR 226.960.000 reduziert hat. Unter Berücksichtigung noch ausstehender Optionen soll das Bedingte Kapital 2004 auf EUR 5.632.000 herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen
- aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl
Der Vorstand der Allianz AG bzw. der Allianz SE wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Februar 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von bis zu EUR 10.000.000.000 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung

zu begeben und den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 250.000.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

- bb) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss
Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären

zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszu-schließen

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der

Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

– soweit sie gegen Sachleistung ausgegeben werden, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehendem Spiegelstrich zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

- cc) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht
Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandlungsschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für

eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabe-preises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandlungsschuldverschreibungen und dem Produkt aus einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs, mindestens jedoch 80% des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß lit. ee) relevanten Börsenkurses der Aktie, und dem Umtauschverhältnis, ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

- dd) Optionsrecht
Im Falle der Ausgabe von Options-schuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.
- ee) Wandlungs-/Optionspreis
Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss entweder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Aktie der Allianz AG bzw. der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der Aktie der Allianz AG bzw. der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der

beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

- ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten
Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der

- Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.
- gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen
Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder
- Optionsschuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmen festzulegen.
- b) Bedingte Kapitalerhöhung
Das Grundkapital wird um bis zu EUR 250.000.000 durch Ausgabe von bis zu 97.656.250 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist.
- Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus gegen bar ausgegebenen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.
- Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- c) Aufhebung der Ermächtigung vom 5. Mai 2004, soweit noch nicht ausgenutzt, und entsprechende Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2004
Die von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben. Das Bedingte Kapital 2004 gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung wird dementsprechend auf EUR 5.632.000 herabgesetzt. Diese Aufhebung und Herabsetzung werden erst wirksam, sobald die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß dem zu lit. a) gefassten Beschluss sowie das neue Bedingte Kapital 2006 gemäß dem zu lit. b) gefassten Beschluss wirksam geworden sind.
- d) Satzungsänderung
aa) § 2 Abs. 5 der Satzung (Bedingtes Kapital 2004) wird aufgrund der Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2004 wie folgt neu gefasst:
„5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.632.000 durch Ausgabe von bis zu 2.200.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus
- Schuldverschreibungen, die die Allianz AG oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2004 gegen bar ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“
- bb) Für das Bedingte Kapital 2006 wird die Satzung in § 2 um folgenden Absatz 6 ergänzt; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7:
„6. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 250.000.000 durch Ausgabe von bis zu 97.656.250 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die Allianz AG oder deren Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 8. Februar 2006 gegen bar ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte

ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- e) Handelsregisteranmeldung
Um sicherzustellen, dass die Herabsetzung des bisherigen Bedingten Kapitals 2004 nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Bedingte Kapital 2006 gemäß vorstehendem Beschluss tritt, wird der Vorstand angewiesen, die Herabsetzung des Bedingten Kapitals 2004 so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Herabsetzung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das neue Bedingte Kapital 2006 eingetragen wird.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum 3. November 2006 befristet. Auch um der geplanten Umwandlung der Allianz AG in eine SE Rechnung zu tragen, soll diese Ermächtigung erneuert werden. Damit wird insbesondere der zur Allianz Gruppe gehörenden Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, der Handel in Aktien der Allianz AG bzw. der Allianz SE ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Allianz AG bzw. der Allianz SE stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen.
- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im Xetra-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz AG bzw. der Allianz SE an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz AG bzw. der Allianz SE nicht übersteigen.
- d) Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. August 2007. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 4. Mai 2005 erteilte und bis zum 3. November 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

zum Zwecke des Wertpapierhandels wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 4. Mai 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 3. November 2006 befristet. Auch um der geplanten Umwandlung der Allianz AG in eine SE Rechnung zu tragen, soll diese Ermächtigung erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Allianz AG bzw. die Allianz SE wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Allianz AG zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Allianz AG bzw. der Allianz SE befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Allianz AG bzw. durch die Allianz SE ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz AG bzw. der Allianz SE stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 7. August 2007. Die in der Hauptversammlung der Allianz AG am 4. Mai 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 15% überschreiten und um nicht mehr als 15% unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenz-

werte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandeltag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandeltag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Allianz AG bzw. Allianz SE gegen Aktien eines im Sinne

von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG bzw. Allianz SE um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für jede Aktie der Allianz AG bzw. Allianz SE und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im Xetra-Handel (falls kein Handel im Xetra-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem Xetra-Handelsystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandeltag vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen

Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandeltag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- (1) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese

Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

- (2) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.
- (3) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht

- zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).
- (4) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Allianz AG bzw. Allianz SE oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Allianz AG bzw. Allianz SE oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet werden.
- (5) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz AG bzw. Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten werden.
- (6) Bis zu 173.241 Aktien können auch zur Erfüllung der Lieferpflichten im Rahmen des von der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni in 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans verwandt werden. Dieser Aktienoptionsplan wird im Rahmen der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf Allianz AG angepasst. Entsprechend der Darstellung im Verschmelzungsplan (siehe Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. Februar 2006) erhalten die Berechtigten mit Wirksamwerden der Verschmelzung insgesamt bis zu 173.241 Optionen auf bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE [davon 18.178 für ein geschäftsführendes Mitglied (Amministratore Delegato) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni] zum Preis von EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE. Die Optionen sind ausübbar vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Januar 2012, vorausgesetzt dass die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni im Geschäftsjahr 2005 mindestens 80% ihrer Planziele sowohl hinsichtlich des Wertzuwachses gemäß dem EVA®-Konzept (economic value added) als auch hinsichtlich des Jahresüberschusses nach IAS erreicht. Bezugsberechtigt sind ein Mitglied des Verwaltungsrates der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie in Italien beschäftigte Führungskräfte der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind.
- (7) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (1), (2), (4), (5) und (6) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Allianz AG bzw. der Allianz SE stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), (1) bis (6) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Gläubigern der von der Allianz AG bzw. der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Hinweis auf ausliegende Unterlagen

Der Verschmelzungsplan wurde vor der Einberufung der Hauptversammlung zum Handelsregister der Gesellschaft, dem Amtsgericht München, eingereicht. Die nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-Verordnung) bekannt zu machenden Angaben sind gemäß § 5 SE-Ausführungsgesetz dem Amtsgericht München als dem zuständigen Registergericht bei Einreichung des Verschmelzungsplans mitgeteilt worden.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Allianz Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München, sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allianz.com/hv-dokumente veröffentlicht.

- Der Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni einschließlich folgender Anlagen:
 - Satzung der Allianz SE
 - Bekanntmachung gemäß Art. 21 SE-Verordnung.
- Die Jahresabschlüsse einschließlich Anteilsbesitzlisten gemäß § 285 Nr. 11 HGB sowie die Lageberichte der Allianz Aktiengesellschaft, jeweils für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004.
- Die Konzernabschlüsse einschließlich Anteilsbesitzlisten gemäß § 313 Abs. 2 HGB sowie die Konzernlageberichte des Allianz Konzerns, jeweils für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004.
- Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, jeweils für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004.
- Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ-Konzerns, jeweils für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004.
- Die Zwischenabschlüsse der Allianz Aktiengesellschaft und des Allianz Konzerns zum 30. September 2005.
- Die Zwischenabschlüsse der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und des RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ-Konzerns zum 30. September 2005.
- Der nach Art. 18 SE-Verordnung i.V.m. § 8 UmwG erstattete Verschmelzungsbericht des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft.
- Der nach Art. 18 SE-Verordnung i.V.m. Art. 2501 quinquies des italienischen Zivilgesetzbuchs (Codice Civile) und Art. 70 (2) der italienischen Regularien für Emittenten (Regolamento Consob n.11971 vom 14. Mai 1999) erstattete Verschmelzungsbericht (Relazione illustrativa dell' organo amministrativo) des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (Verschmelzungsbericht der RAS).

- Der nach Art. 18 SE-Verordnung i.V.m. §§ 60, 12 UmwG erstattete Prüfungsbericht des auf Antrag der Allianz Aktiengesellschaft gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers, der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.
- Der nach Art. 18 SE-Verordnung i.V.m. Art. 2501 sexies des italienischen Zivilgesetzbuchs (Codice Civile) erstattete Prüfungsbericht des auf Antrag der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers, Mazars & Guérard S.p.A., Mailand, Italien.

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Mittwoch, 1. Februar 2006**, entweder schriftlich unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

www.allianz.com/hv-service

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am Ende des 1. Februar 2006 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl der Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung stellen wir für im Aktienregister eingetragene Einzelaktionäre grundsätzlich nur eine Eintrittskarte aus.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch

eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internetadresse zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder per Internet unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diejenigen Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der JP Morgan Chase Bank (Depositary).

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden bzw. unter www.allianz.com/hv-service.

Anträge und Anfragen

Fragen zur Hauptversammlung sowie Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 des Aktiengesetzes („Gegenanträge“) sind an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden.

Allianz AG
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München

E-Mail: investor.relations@allianz.com
Fax: 0 89.38 00-38 99

Gegenanträge von Aktionären, die bis zum 24. Januar 2006, 24.00 Uhr, bei uns eingehen, sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden wir im Internet unter www.allianz.com/gegenantraege zugänglich machen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für Aktionäre der Allianz AG wird die gesamte Hauptversammlung am 8. Februar 2006 ab 10.00 Uhr live im Internet übertragen (www.allianz.com/hv-service). Den Online-Zugang erhalten Aktionäre durch Eingabe

der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live im Internet (www.allianz.com/hv) verfolgt werden und stehen nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht.

Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

Die außerordentliche Hauptversammlung am 8. Februar 2006 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung einschließlich der nachfolgenden Berichte an die Hauptversammlung am 29. Dezember 2005 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

München, im Dezember 2005
Der Vorstand

Berichte an die Hauptversammlung

1. Information zu § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE (Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Allianz SE sowie von Ersatzmitgliedern der Anteilseignervertreter)

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE soll der Aufsichtsrat der künftigen Allianz SE aus 12 Mitgliedern bestehen (je sechs Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können durch die Satzung bestellt werden [Art. 40 Absatz 2 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung)]. Von dieser Möglichkeit macht § 6 Absatz 2 Satz 1 der Allianz SE-Satzung Gebrauch, der die sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat benennt. In § 6 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der künftigen Allianz SE werden zwei Ersatzmitglieder der Anteilseignervertreter bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Allianz SE gemäß der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Arbeitnehmerbeteiligungsrichtlinie) bestellt.

Zur Information unserer Aktionäre machen wir zu den sechs Anteilseignervertretern und deren Ersatzmitgliedern folgende Angaben:

Dr. Wulf H. Bernotat, Essen,
Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 14. 9. 1948
Geburtsort: Göttingen, Deutschland
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1976–1981 Shell AG, Hamburg – Justitiar in der Rechtsabteilung
- 1981–1984 Shell, London – Business Development Manager Eastern Europe
- 1984–1986 Shell AG, Hamburg – Leiter Handelsgeschäft, Schmier- und Kraftstoff-geschäft Deutschland
- 1986–1987 Strategische Planung (neue Technologien/ Diversifikation)
- 1987–1988 Marketing Erdgas, Deutschland
- 1988–1989 Leiter Vertriebszentrum Luftfahrt- und Behördengeschäft
- 1989–1992 Shell, Lissabon – General Manager Portugal
- 1992–1995 Shell, London – Area Coordinator Africa/
Coordinator Coal Business Southern Hemisphere
- 1995–1996 Shell, Paris – Mitglied des Vorstands Shell France,
zuständig für Downstream
- 1996–1998 VEBA OEL AG, Gelsenkirchen – Mitglied des Vorstands,
zuständig für Marketing & Vertrieb, Downstream gesamt (ab 1. 1. 1998)
- 1998–2002 Stinnes AG, Mülheim an der Ruhr – Vorsitzender des Vorstands;
VEBA AG, Düsseldorf – Mitglied des Vorstands bis 06/2000
- Seit 1. 5. 2003 E.ON AG, Düsseldorf – Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- METRO AG
- RAG AG (Vorsitzender)
- E.ON Energie AG (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON Ruhrgas AG (Konzernmandat, Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- E.ON Nordic AB (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON US Investments Corp. (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON UK Limited (Konzernmandat, Vorsitzender)
- E.ON Sverige AB (Konzernmandat, Vorsitzender)



Dr. Gerhard Cromme, Essen,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 25. 2. 1943
Geburtsort: Vechta, Deutschland
Familienstand: verheiratet, 4 Kinder

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft an den Universitäten Münster, Lausanne, Paris und Harvard (PMD)
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1971–1986 Unternehmensgruppe Compagnie de Saint-Gobain, zuletzt als
Stellvertretender Generaldelegierter der Compagnie de Saint-Gobain
für die Bundesrepublik Deutschland
zugleich: VEGLA/Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen
Vorsitzender der Geschäftsführung
- Ab 1986 Krupp-Konzern
- 1986–1989 Krupp Stahl AG, Bochum – Vorsitzender des Vorstandes
- 1989–1999 Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen/Dortmund
Vorsitzender des Vorstands
- 1999–2001 ThyssenKrupp AG – Vorsitzender des Vorstands
- Seit 1. 10. 2001 ThyssenKrupp AG – Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Axel Springer AG
- Deutsche Lufthansa AG
- E.ON AG
- Hochtief AG
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG (Vorsitzender)
- Volkswagen AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- BNP PARIBAS S.A.
- Compagnie de Saint-Gobain
- Suez S.A.



Dr. Franz B. Humer, Basel,
Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender der
Konzernleitung F. Hoffmann-La Roche AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 1. 7. 1946
Geburtsort: Salzburg, Österreich
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Universität Innsbruck, Dr. jur.
- Europäisches Institut für Unternehmensführung (INSEAD), MBA

Beruflicher Werdegang:

- 1971–1973 ICME Unternehmensberatung, Zürich
- 1973–1981 Schering Plough Corporation – u. a. General Manager Ecuador, Großbritannien, Portugal
- 1981–1995 Glaxo Holdings plc – u. a. Area Manager Südeuropa, Leiter Marketing Development und Product Licensing, zuletzt Chief Operating Director F. Hoffmann-La Roche AG – Mitglied des Verwaltungsrates Roche Holding AG, Basel, und Leiter der Division Pharma
- Seit 1995 F. Hoffmann-La Roche AG – Chief Operating Officer
- 1996 Roche Holding AG – Chief Executive Officer
- 1998 Roche Holding AG – Chief Executive Officer
- 2001 Roche Holding AG – Präsident des Verwaltungsrates und Chief Executive Officer

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Hoffmann-La Roche AG (Konzernmandat, Vorsitzender)
- Roche Deutschland Holding GmbH (Konzernmandat, Vorsitzender)
- Roche Diagnostics GmbH (Konzernmandat, Vorsitzender)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Chugai Pharmaceutical Co. Ltd., Tokio (Konzernmandat)
- DIAGEO PLC, London
- Roche Holding AG, Basel (Konzernmandat, Vorsitzender)



Prof. Dr. Renate Köcher, Konstanz,
Geschäftsführerin Institut für Demoskopie Allensbach

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 17. 7. 1952
Geburtsort: Frankfurt am Main, Deutschland

Ausbildung:

- Studium der Volkswirtschaftslehre, Publizistik und Soziologie in Mainz und München
- Diplom in Volkswirtschaftslehre
- 1985 Promotion zum Dr. rer. pol. in München

Beruflicher Werdegang:

- Ab 1977 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Demoskopie Allensbach
- Ab 1980 Projektleitung u. a. für die Marktforschungsbereiche Finanzdienstleistungen, Energie und technische Innovationen
- 1988 Eintritt in die Geschäftsführung des Instituts für Demoskopie Allensbach
- Regelmäßige publizistische Tätigkeit für die Frankfurter Allgemeine Zeitung

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- BASF AG
- Infineon Technologies AG
- MAN AG



Igor Landau, Paris,
Mitglied des Verwaltungsrats der Sanofi-Aventis S.A.

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 13.7.1944
Geburtsort: Saint-Flour (Cantal), Frankreich
Familienstand: verheiratet, 1 Kind

Ausbildung:

- Abschluss an der HEC (École des Hautes Études Commerciales)
- MBA, INSEAD Fontainebleau

Beruflicher Werdegang:

- 1968–1970 Roneo GmbH Frankfurt – Geschäftsführer
- 1971–1975 McKinsey & Co. – Consultant
- 1975–1981 Rhône-Poulenc – Stv. Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit
- 1981–1992 Rhône-Poulenc – Leiter des Unternehmensbereichs Gesundheit, ab 1986 Mitglied des Exekutivkomitees
- 1992–2000 Rhône-Poulenc – Directeur Général und Mitglied des Verwaltungsrats
- 2000–2002 Aventis S.A. – Mitglied des Vorstands
- 2002–2004 Aventis S.A. – Vorsitzender des Vorstands

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- adidas-Salomon AG
- Allianz AG
- Dresdner Bank AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- H.S.B.C. France
- Essilor S.A.
- Sanofi-Aventis S.A.
- Thomson (bis 31.12.2005)



Dr. Henning Schulte-Noelle, München,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 26.8.1942
Geburtsort: Essen, Deutschland

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft an den Universitäten Tübingen, Bonn, Köln, Edinburgh und Pennsylvania
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.
- Master of Business Administration an der Wharton School, University of Pennsylvania

Beruflicher Werdegang:

- 1974 Rechtsanwalt in der Kanzlei Eckholt, Westrick und Partner, Frankfurt
- 1975 Eintritt in die Allianz Gruppe, Positionen in Stab und Vertrieb
- 1979–1983 Leitung des Generalsekretariats in der Hauptverwaltung München
- 1984–1987 Vorsitz der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung für Nordrhein-Westfalen, Köln
- 1988 Berufung in den Vorstand der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz Lebensversicherungs-AG
- 1991 Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden der Allianz Lebensversicherungs-AG und Vorstandsmitglied der Allianz AG Holding
- 1.10.1991 bis 29.4.2003 Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG
- Seit 29.4.2003 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- E.ON AG
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG



Ersatzmitglieder:

Dr. Albrecht E. H. Schäfer, München,
Corporate Vice President Siemens AG,
Leiter Corporate Personnel World

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 3. 8. 1948
Geburtsort: Buckenhof, Deutschland
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung:

- 1967–1976 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Hamburg (Dr. jur.) und der University of Georgia, Athens, Ga. USA (LL.M)
1. und 2. juristisches Staatsexamen

Beruflicher Werdegang:

- 1976 Eintritt in die Rechtsabteilung der Siemens AG
- 1983–1987 Leitung der Rechts- und Steuerabteilung der Siemens S.A., Sao Paulo, Brasilien
- 1987–1992 Rechts- und Steuerabteilung der Siemens AG
- 1992–2004 Justitiar der Siemens AG
- Seit 2004 Leiter der Hauptabteilung Corporate Personnel World, Siemens AG

Keine weiteren Mandate



Dr. Jürgen Than, Hofheim a.Ts.,
Rechtsanwalt, ehem. Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 25. 7. 1941
Geburtsort: Chemnitz, Deutschland
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Abitur
- Banklehre
- Studium der Rechtswissenschaften
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1972–1992 Syndikus der Dresdner Bank AG
- 1992–1997 Stellvertretender Chefsyndikus der Dresdner Bank AG
- 1997–2004 Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- CSC Ploenzke AG (Vorsitzender)
- KarstadtQuelle AG



2. Bericht zu Tagesordnungspunkt 3 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/I der Allianz AG) und zugleich zu § 2 Absatz 3 der Satzung der künftigen Allianz SE (Genehmigtes Kapital 2006/I)

Unter Tagesordnungspunkt 1 schlägt die Verwaltung vor, dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zuzustimmen. Durch diese Verschmelzung wird die Allianz AG die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) annehmen. Die unter Tagesordnungspunkt 1 erbetene Zustimmung erstreckt sich auch auf die Satzung der künftigen Allianz SE, da diese einen Bestandteil des Verschmelzungsplans darstellt.

§ 2 Absatz 3 der Satzung der künftigen Allianz SE sieht ein Genehmigtes Kapital 2006/I gegen Bar- und/oder Sacheinlagen in Höhe von nominal bis zu EUR 450.000.000 vor. Dieses Genehmigte Kapital 2006/I bei der Allianz SE tritt funktional an die Stelle des bei der Allianz AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals 2004/I, das ursprünglich EUR 450.000.000 betrug und durch teilweise Ausnutzung noch in Höhe von EUR 424.100.864 valuiert. Durch das neue Genehmigte Kapital 2006/I wird wirtschaftlich wieder der von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 beschlossene Stand erreicht.

Auch um einen Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der Allianz SE zu erreichen, sieht der Vorschlag der Ver-

waltung zu Tagesordnungspunkt 3 vor, dass die Allianz AG ein Genehmigtes Kapital 2006/I schafft und das Genehmigte Kapital 2004/I aufgehoben wird. Dieses von der Allianz AG zu schaffende Genehmigte Kapital 2006/I entspricht dem Genehmigten Kapital 2006/I in § 2 Abs. 3 der im Rahmen des Verschmelzungsplans vorgeschlagenen Satzung der Allianz SE. Um den Gleichlauf des Genehmigten Kapitals 2006/I bei der Allianz AG und der Allianz SE sicherzustellen, ist in § 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE vorgesehen, dass das Genehmigte Kapital 2006/I höchstens den Betrag umfasst, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft von dem genehmigten Kapital gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist.

Das Genehmigte Kapital 2006/I wird vorgeschlagen, da die Allianz SE bzw. die Allianz AG jederzeit in der Lage sein müssen, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des „genehmigten Kapitals“

hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Als gängigste Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind dabei die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben zu nennen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll dieses Bezugsrecht jedoch ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsen-

preis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I wird jedoch keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung der Allianz SE unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bzw. der Ermächtigung der Allianz SE unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu

erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2006/I unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um auch den Gläubigern von bestehenden und künftig zu begebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen haben in der Regel einen Verwässerungsschutz, der besagt, dass den Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als so genannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen

Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Der Vorstand soll auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2006/I auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich z. B. zur Bezahlung eines Akquisitionsobjekts zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Weiterhin soll es möglich sein, aus dem Genehmigten Kapital 2006/I – unter Ausschluss des Bezugsrechts – auch Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen zu bedienen, für die die Zeichner keine Bar-, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Dies ermöglicht es, auch Wandel- und Optionsschuldverschreibungen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen, und verbessert damit ebenfalls die Chancen im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun,

wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

3. Bericht zu Tagesordnungspunkt 4 (Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2006/II der Allianz AG) und zugleich zu § 2 Absatz 4 der Satzung der künftigen Allianz SE (Genehmigtes Kapital 2006/II)
Unter Tagesordnungspunkt 1 schlägt die Verwaltung vor, dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Allianz Aktiengesellschaft und der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni, Mailand, Italien, zuzustimmen. Durch diese Verschmelzung wird die Allianz AG die Rechtsform einer SE (Societas Europaea) annehmen. Die unter Tagesordnungspunkt 1 erbetene Zustimmung erstreckt sich auch auf die Satzung der künftigen Allianz SE, da diese einen Bestandteil des Verschmelzungsplans darstellt.

§ 2 Absatz 4 der Satzung der künftigen Allianz SE sieht ein Genehmigtes Kapital 2006/II gegen Bareinlagen in Höhe von nominal bis zu EUR 15.000.000 zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien vor. Das Genehmigte Kapital 2006/II bei der Allianz SE tritt funktional an die Stelle des bei der Allianz AG derzeit bestehenden Genehmigten Kapitals 2004/II, das ursprünglich EUR 10.000.000 betrug und durch teilweise Ausnutzung noch in Höhe von EUR 4.356.736 valutiert.

Auch um einen Gleichlauf der genehmigten Kapitalia der Allianz AG und der Allianz SE zu erreichen, sieht der Vorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 4 vor, dass die Allianz AG ein Genehmigtes Kapital 2006/II schafft und das Genehmigte Kapital 2004/II aufgehoben wird. Dieses von der Allianz AG zu schaffende Genehmigte Kapital 2006/II entspricht dem Genehmigten Kapital 2006/II in § 2 Abs. 4 der im Rahmen des Verschmelzungsplans vorgeschlagenen Satzung der Allianz SE. Um den Gleichlauf des Genehmigten Kapitals 2006/II bei der Allianz AG und der Allianz SE sicherzustellen, ist in § 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz SE vorgesehen, dass das Genehmigte Kapital 2006/II bei der Allianz SE höchstens den Betrag umfasst, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz Aktiengesellschaft von dem genehmigten Kapital gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Allianz Aktiengesellschaft noch vorhanden ist.

Durch die Ermächtigung erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, ohne Zukauf über die Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um sie Mitarbeitern der Allianz AG bzw. der Allianz SE und ihrer Konzerngesellschaften als Mitarbeiteraktien zu Vorzugskonditionen anbieten zu können.

Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Nach dem Aktiengesetz können die

hierfür benötigten Aktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Um für die nächsten Jahre ausreichend genehmigtes Kapital für die Schaffung von Mitarbeiteraktien zur Verfügung zu haben, soll dieses genehmigte Kapital mit EUR 15.000.000 bemessen werden. Dieses Volumen berücksichtigt die Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, die zu erwartenden Zeichnungsergebnisse und die Laufzeit der Ermächtigung. Um den Mitarbeitern Aktien aus genehmigtem Kapital anbieten zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Angaben zu den Ausgabebeträgen der Aktien sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da Termin und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals noch nicht feststehen. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern. Nicht bezogene Mitarbeiteraktien sind über die Börse zu veräußern.

4. Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 (Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen)

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Mai 2009 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Namens-

aktien der Gesellschaft auszugeben. Danach können Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) bis zu einem Nominalbetrag von EUR 10.000.000.000, mit und ohne Laufzeitbegrenzung und mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 250.000.000, emittiert werden. In bestimmten Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher teilweise Gebrauch gemacht und eine Optionsanleihe im Nennbetrag von EUR 1.400.000.000 begeben. Um zukünftig auch im Rahmen der Allianz SE (die der Allianz AG erteilte Ermächtigung gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels auch für die Allianz SE fort) in ausreichendem Umfang Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben zu können, schlägt die Verwaltung der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Schuldverschreibungen vor. Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen soll – soweit noch nicht ausgenutzt – aufgehoben werden. Entsprechend soll das für die bisherige Ermächtigung geschaffene Bedingte Kapital 2004 herabgesetzt werden.

Um das Spektrum der möglichen Kapitalmarktinstrumente, die Wandlungs- oder Optionsrechte verbriefen, auch entsprechend nutzen zu können, erscheint

es sachgerecht, das zulässige Emissionsvolumen in der neuen Ermächtigung auf EUR 10.000.000.000 festzulegen. Das bedingte Kapital, das der Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte dient, soll EUR 250.000.000 betragen. Damit wird sichergestellt, dass dieser Ermächtigungsrahmen voll ausgenutzt werden kann. Die Anzahl der Aktien, die zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten aus einer Schuldverschreibung mit einem bestimmten Emissionsvolumen notwendig ist, hängt in der Regel vom Börsenkurs der Allianz Aktie im Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibung ab. Wenn bedingtes Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, ist die Möglichkeit zur vollständigen Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens für die Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gesichert.

Mit dem vorgeschlagenen Umfang des Emissionsvolumens und des bedingten Kapitals wird wirtschaftlich wieder der von der Hauptversammlung am 5. Mai 2004 beschlossene Stand erreicht.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger laufender Verzinsung zufließen zu lassen. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Manche hybride

Finanzierungsinstrumente werden auch erst durch die Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten platzierbar.

Den Aktionären ist bei der Begebung von Options- und Wandlungsschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand soll allerdings in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, bei einer Ausgabe gegen Barleistung dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind deutlich volatil geworden. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options-

Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihenkonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung (Bezugsverhalten) eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Hierfür ist das Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der

Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-

schließen, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder auch den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können. Es entspricht dem Marktstandard, Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als

Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionen sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- oder Optionschuldverschreibungen begebenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben wurden. Stattdessen können dazu auch andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Wandlungs- oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, können indes nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es entweder eines Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Für eine Sachkapitalerhöhung steht das unter Tagesordnungspunkt 3 zur Beschlussfassung anstehende Genehmigte Kapital 2006/I zur Verfügung. Als Sach-

einlage ist die Forderung aus der Schuldverschreibung einzubringen, wobei sich die Werthaltigkeitsprüfung darauf zu erstrecken hat, dass die Forderung werthaltig ist und die zu ihrer Begründung hingebene Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

5. Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu sonstigen Zwecken)

Der Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die Allianz AG bzw. die Allianz SE zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 7. August 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die der Allianz AG erteilte Ermächtigung gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels auch für die Allianz SE fort.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, neben dem Erwerb und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. So soll die Allianz AG bzw. die Allianz SE auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche

Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Die Allianz AG bzw. die Allianz SE soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung anstelle von Geld Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen.

Sofern bei einem öffentlichen Kauf- oder Tauschangebot die Anzahl der angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, hat der Erwerb nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten, sondern nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien zu erfolgen. Dies dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung von bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder

im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch gegen Sachleistung erfolgen können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in ge-

eigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionen sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenkurs der Allianz Aktie berücksichtigen.

Die Ermächtigung eröffnet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden.

Unter Tagesordnungspunkt 5 soll der Vorstand ermächtigt werden, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den

Bezug von Allianz Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb anzubieten. Dies kann anstelle einer Kapitalerhöhung eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird. Um den Mitarbeitern eigene Aktien zum Erwerb anbieten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Eigene Aktien können auch verwandt werden, um die Lieferpflichten aufgrund der Ausübung von Optionen des in 2005 aufgelegten Aktienoptionsplans der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni erfüllen zu können. Die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni soll mit Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 auf die Allianz AG verschmolzen werden. Die RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni hat einem Mitglied des Verwaltungsrats (Consiglio di Amministrazione) der

RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sowie in Italien beschäftigten Führungskräften der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni und ihrer Konzerngesellschaften, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni sind, Optionen zum Erwerb von 1.200.000 Stammaktien der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni (RAS-Stammaktien) gewährt. Aufgrund des Ausscheidens bestimmter Berechtigter aus dem Aktienoptionsplan hat sich die Zahl der durch Ausübung von Optionen erwerbenden RAS-Stammaktien von 1.200.000 auf 953.000 verringert. Im Rahmen der Verschmelzung der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni auf die Allianz AG wird der Aktienoptionsplan angepasst. Im Verschmelzungsplan ist dargestellt (siehe § 9.2 des Verschmelzungsplans), dass die Inhaber von Aktienoptionen bei Ausübung der Optionen nach Wirksamwerden der Verschmelzung bis zu 173.241 Aktien der Allianz SE anstelle von 953.000 RAS-Stammaktien erhalten. Der Ausübungspreis beträgt EUR 93,99 je Aktie der Allianz SE. Er betrug ursprünglich EUR 17,085 je RAS-Stammaktie und entsprach dem Durchschnittskurs der RAS-Stammaktie im Monat vor Ausgabe der Optionen, d.h. vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005.

Der nun festgelegte Ausübungspreis je Aktie der Allianz SE in Höhe von EUR 93,99 entspricht dem Durchschnittskurs der Aktie der Allianz AG im gleichen Zeitraum, d.h. ebenfalls vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005. Die Anzahl der Aktien der

Allianz SE, die bei Ausübung der Optionen an die Berechtigten zu liefern ist, berechnet sich nach dem Verhältnis des ursprünglichen Ausübungspreises für die RAS-Stammaktie zum Ausübungspreis für die Aktie der Allianz SE. Im Ergebnis werden die Berechtigten so gestellt, als wäre ihnen von Anfang an ein Recht auf Aktien der Allianz SE statt auf RAS-Stammaktien gewährt worden. Dies geschah, um eine Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Aktienoptionsplan der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni herzustellen. Diese Vergleichbarkeit ist erforderlich, um die steuerlichen Vergünstigungen für die Berechtigten zu erhalten. Die steuerlichen Vergünstigungen bestehen in einer Besteuerung der Kursgewinne bei Ausübung der Optionen und Verkauf der erhaltenen Aktien mit nur 12,5%. Deshalb waren die gleichwertigen Rechte unter Berücksichtigung der steuerlichen Anforderungen auszugestalten.

Aktienoptionen sind übliche Instrumente zur Vergütung von Führungskräften und um Leistungsanreize zu schaffen. Die von der RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÀ Società per Azioni gewählten Aktienoptionen halten sich dabei auch in dem vom deutschen Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen mit einer Haltefrist von über zwei Jahren und Ausübungshürden, die sowohl an die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft als auch an den Aktienkurs geknüpft sind.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an die Aktionäre zugunsten der

Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschießen. Dies ermöglicht es, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht auf Aktien als Verwässerungsschutz gewähren zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Dem Aufsichtsrat der Allianz AG gehören Mitarbeiter des folgenden Kreditinstituts an:
Dresdner Bank AG

Vorstandsmitglieder der Allianz AG gehören dem Aufsichtsrat des folgenden inländischen Kreditinstituts an:
Dresdner Bank AG
(konzerninternes Mandat)

Folgendes Kreditinstitut hat die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Allianz AG übernommen:
Deutsche Bank AG

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.